

Telefon: 233 - 83827
Telefax: 233 - 83563

**Referat für
Bildung und Sport**
Geschäftsbereich
Allgemeinbildende Schulen
RBS-A

**Vergabe der Bewirtschaftung der Wirtschaftsküche im Bildungscampus Freiam
einschließlich der Vergabe von Verpflegungsleistungen für städtische Kindertages-
einrichtungen im Verpflegungssystem Cook & Chill aus der Wirtschaftsküche,
Vergabeermächtigung
Vertragszeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2025**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02672

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 10.03.2021 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Für den Zeitraum ab 01.09.2021 ist eine Ausschreibung der Bewirtschaftung der Wirtschaftsküche am Schulcampus Freiam erforderlich (= Verpachtung). Des Weiteren steht für den Zeitraum ab 01.10.2022 eine Folgeausschreibung für die Verpflegung an städtischen Kindertageseinrichtungen im Verpflegungssystem Cook & Chill¹ (C&C) an.

Innerhalb eines Gesamtauftrags soll nun sowohl die Bewirtschaftung der Wirtschaftsküche am Bildungscampus Freiam für die Vor-Ort-Verpflegung der Schüler*innen, wie auch die Verpflegung für die städtischen Kindertageseinrichtungen im Verpflegungssystem C&C ausgeschrieben und an eine*n einzige*n Bieter*in vergeben werden. Die*der zukünftige Pächter*in der Wirtschaftsküche soll demnach sowohl ein Verpflegungsangebot für die Schüler*innen am Campus vor Ort zur Verfügung stellen, als auch die Verpflegung für die zu beliefernden städtischen Kindertageseinrichtungen in der Wirtschaftsküche in Freiam zubereiten und von dort ausliefern.

Der Vertrag soll ab 01.09.2021 für drei Jahre bis zum 31.08.2024 abgeschlossen werden. Eine einjährige Verlängerungsoption bis zum 31.08.2025 ist enthalten.

Die Bereitstellung des Verpflegungsangebots für die Schüler*innen am Bildungscampus vor Ort soll durch die*den Pächter*in ab Vertragsbeginn zum 01.09.2021 sichergestellt werden. Die Verpflegung der städtischen Kindertageseinrichtungen im Verpflegungssystem C&C soll erst ab 01.10.2022 beginnen. Dies ist dadurch bedingt, dass der laufende Rahmenvertrag über die Verpflegung der städtischen Kindertageseinrichtungen im Verpflegungssystem C&C

¹ Als Cook & Chill bezeichnet man ein Verpflegungssystem, bei dem zu ca. 80 % fertig zubereitete Speisen sofort schock-gekühlt, verpackt und bis zur Regeneration gekühlt gelagert werden. Am Ort des Verzehr, z. B. in einer Kindertageseinrichtung oder Schule, werden die Speisen zum direkten Verzehr nur noch endgegart.

noch bis zum 30.09.2022 andauert. Außerdem hat die/der zukünftige Pächter*in auf diese Weise die Möglichkeit, sich vom 01.09.2021 bis 01.10.2022 mit den Gegebenheiten in der Wirtschaftsküche vertraut zu machen und sich auf die Versorgung der Kindertageseinrichtungen vorzubereiten sowie die hygienerechtlichen Vorgaben zu erfüllen und eine EU-Zulassung durch die Regierung von Oberbayern für die Küchenleitung zu erhalten. Des Weiteren muss eine Infrastruktur zur Belieferung der Stand-orte aufgebaut werden.

Obwohl der geschätzte Auftragswert die Wertgrenze aus § 23 Nr. 8 a) der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO) von 5.000.000,00 € nicht übersteigt, handelt es sich bei der gegenständlichen Vergabe nicht um eine laufende Angelegenheit nach Art. 37 Abs. 1 BayGO, bzw. § 22 GeschO, sodass eine Vergabeermächtigung durch den Stadtrat erforderlich ist. Denn unter einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung, versteht die Rechtsprechung Geschäfte, *„bei denen die Entscheidung keine großen Schwierigkeiten macht und keine grundsätzlich wichtigen Fragen berührt“* (erstmalig VGH München BayBgm 1953, 101). Durch die gegenständliche Vergabe wird jedoch erstmalig die Beschaffung einer Vor-Ort Versorgung an einem Schulstandort mit der Beschaffung von Verpflegungsleistungen für städtische Kindertageseinrichtungen im Verpflegungssystem C&C verbunden. Eine eigene Ausschreibung für die Beschaffung der C&C-Verpflegungsleistungen an Kindertageseinrichtungen ist somit zukünftig nicht mehr nötig. Die bisherige Ausschreibung der C&C-Verpflegungsleistungen wird in die gegenständliche Vergabe überführt. Zu beachten ist ebenfalls, dass es sich bei der Wirtschaftsküche am Bildungscampus Freiham um die größte städtische zu verpachtende Küche an einem Schulstandort handelt. Es gibt bisher keine in ihrem Umfang bzw. in ihrer Größe vergleichbare städtische Einrichtung im Schulbereich. Vor diesem Hintergrund ist eine Vergabeermächtigung durch den Stadtrat erforderlich.

Aufgrund der Beschlüsse des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 16.01.2013 und der Vollversammlung vom 23.01.2013 (SV 08-14/V10025) über die Zuständigkeit von Ausschüssen bei Vergabeverfahren ist die Vorlage wegen der zentralen Ressourcenverantwortung und der Sachbezogenheit im zuständigen Fachausschuss vor Durchführung der Ausschreibung zu behandeln.

In der Beschlussvorlage werden auch Angaben über Kosten, den geschätzten Auftragswert und die Kalkulationsgrundlagen gemacht. Diese Angaben könnten die Bewerber bei der Kalkulation beeinflussen und den Wettbewerb einschränken. Die Beschlussvorlage ist daher gemäß § 46 Abs. 3 Ziffer 2 der Geschäftsordnung in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Teil aufzuteilen. Die Einzelheiten zum Ausschreibungsverfahren zur Vergabe der Verpflegung werden im vorliegenden öffentlichen Teil der Beschlussvorlage dargestellt. Im nicht-öffentlichen Teil der Beschlussvorlage werden Angaben zum geschätzten Auftragswert und zur Finanzierung gemacht.

1. Ausgangslage

Am Bildungscampus Freiham wurde eine Produktionsküche samt einer sog. Chill-Straße errichtet. Hier können frisch zubereitete Speisen und Menükomponenten zur Verpflegung

vor Ort direkt ausgegeben (= Cook & Serve) und auch fachgerecht herabgekühlt werden (= Cook & Chill). C&C-Speisen sind in hoher ernährungsphysiologischer Qualität bis zu 72 Stunden haltbar und können gekühlt an den Ort ihrer Bestimmung transportiert und dort in relativ kurzer Zeit und nach Bedarf fertig gegart werden, sodass sie zur Versorgung bereit stehen. Die C&C-Speisen aus der Produktionsküche am Bildungscampus Freiham sollen an diejenigen städtischen Kindertageseinrichtungen geliefert werden, die auf die Belieferung mit C&C angewiesen sind.

2. Volumen der Verpflegungsleistung

Für die anstehende Ausschreibung der Verpflegungsleistung für die zu beliefernden städtischen Kindertagesstätten wurden Daten aus Schätzungen anhand von Erfahrungswerten zugrunde gelegt.

Berechnung des Volumens für die Belieferung der städtischen Kindertageseinrichtungen:

Anzahl der für die Ausschreibung relevanten Verpflegungsteilnahmen (VT) im Zeitraum 01.09.2022 bis 31.08.2023 (15 Einrichtungen**)	428.860 VT
Hochgerechnete Gesamtsumme der Verpflegungsteilnahmen im Vertragszeitraum mit einem Jahr Verlängerungsoption (2 Jahre und 11 Monate***; $428.860 \text{ VT} \times 2 \text{ Jahre} + 428.860 \text{ VT} \times 11/12 \text{ Jahre} = 1.250.841,67$ (VT Gesamt)	1.250.841 VT Gesamt*

*gerundet

**ggf. können Einrichtungen während der Vertragslaufzeit in den kooperativen Ganztags übergehen (siehe Stadtratsbeschluss Nr. 14–20 / A 04831, SV 14-20/V 14058 und SV 14-20/V 15748) oder aus anderen Gründen aus der Versorgung mit C&C ausscheiden.

***Mit 2 Jahren und 11 Monaten ist der maximal mögliche Leistungszeitraum für die Belieferung der städtischen Kindertageseinrichtungen im Verpflegungssystem C&C gemeint: 01.10.2022 bis 31.08.2025).

Für die Ermittlung der durchschnittlichen Anzahl der Verpflegungsteilnahmen wurden die Daten aus dem Gebührenmodul K@r zugrunde gelegt. Aufgrund des Corona bedingten Lockdowns im Frühjahr 2020 wurden die relevanten Daten aus dem aktuellen Zeitraum September 2020 bis Dezember 2020 erhoben und ausgewertet.

Die relevanten Verpflegungsteilnahmen im System C&C beziehen sämtliche am Essen teilnehmenden Grundschulkindern (Alter 6 bis 11 Jahre) ein.

Betreffend der ab dem 01.10.2022 beginnenden Verpflegung der zu beliefernden städtischen Kindertageseinrichtungen im Verpflegungssystem C&C gilt Folgendes:

Den Bieter*innen wird eine Preisdifferenzierung zwischen dem ersten Leistungsjahr einerseits und dem zweiten und dritten Leistungsjahr andererseits in der Form ermöglicht, dass diese für das zweite Leistungsjahr gesonderte Preise anbieten können, die dann auch im dritten Leistungsjahr (Verlängerungsoption) gelten. Dadurch wird verhindert, dass die Bieter*innen bei der Festlegung der Preise für die späteren Leistungsjahre bestehende kalkulatorische Risiken in das erste Leistungsjahr mit einberechnen müssen. Würde die

Landeshauptstadt München den Bieter*innen eine Flexibilität zugestehen, bestünde das Risiko, dass höhere Preise für den gesamten Leistungszeitraum angesetzt werden.

Insgesamt ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass die Schätzung des Auftragsvolumens der hier behandelten Beschaffung mit gewissen besonderen Unwägbarkeiten behaftet ist. Solche ergeben sich insbesondere aus dem Modell der „Kooperativen Ganztagsbildung“ (vgl. Stadtratsbeschluss vom 25.04.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11225). So ist zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage noch nicht abschließend absehbar, ob und ggf. welche der von der Ausschreibung betroffenen Standorte künftig in dieses Modell überführt werden. Auch liegen in Bezug auf die Mittagsverpflegung in der kooperativen Ganztagsbildung durch den städtischen Träger aufgrund der zu erwartenden Flexibilisierung der Buchungszeiten noch keine belastbaren Erfahrungswerte für die Teilnahmequote der Mittagsverpflegung vor. Der Volumenschätzung muss daher hypothetisch eine Fortschreibung des Status quo zugrunde gelegt werden. Selbstverständlich werden sämtliche neuen Erkenntnisse und Planungsstände bis zur endgültigen Fertigstellung der Vergabeunterlagen in diese eingearbeitet, soweit ausschreibungsrelevant. Verbleibende, ausschreibungsrelevante Unwägbarkeiten sollen in den Vergabeunterlagen abgebildet werden, so dass sich die Bieter*innen darauf einstellen können.

Nach Abschluss des Aufbaus der Schulen am Campus werden um die 3.000 Schüler*innen vor Ort sein. Aus Erfahrung nehmen jedoch vorwiegend die Kinder der unteren Jahrgänge am Essen teil, derzeit um die 250 Essensteilnehmer*innen (ET). Zukünftig kann pro Schultag mit rund 500 ET aus dem gebundenen Ganzttag gerechnet werden. Da sich weitere Verpflegungsangebote in der nächsten Umgebung befinden werden, kann aus der Erfahrung gesagt werden, dass gerade die älteren Schüler*innen sich gerne auch außerhalb der Schulmensa versorgen. Weitere ET müssen daher über ein gutes Angebot beworben werden.

3. Vergabeverfahren

Bei den oben genannten Leistungen für die Versorgung der Kindertageseinrichtungen handelt es sich um einen dienststellenspezifischen Fachbedarf, dessen Beschaffung grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Bedarfsstelle, hier dem Referat für Bildung und Sport, fällt. Die Vergabestelle 1 wird jedoch als Dienstleister vom Referat für Bildung und Sport beauftragt, das komplette Ausschreibungsverfahren und die Auftragsvergabe durchzuführen. Die Erstellung der Vergabeunterlagen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Bedarfsstelle.

Der Vertrag mit der Pächter*in/Auftragnehmer*in soll vorerst ab 01.09.2021 auf 36 Monate geschlossen werden (Ende zum 30.08.2024) mit einem Jahr Verlängerungsoption (Ende zum 30.08.2025). Dieser hat also eine Mindestlaufzeit von 36 Monaten und eine Höchstlaufzeit von 48 Monaten. Die Kombination aus rund drei Jahren Festlaufzeit und einer Verlängerungsoption um ein Jahr stellt einen Kompromiss aus Effizienzüberlegungen (durch potentielle längere Vertragslaufzeit ist ggf. seltener ein stadt- wie bieterseitig aufwändiges Vergabeverfahren erforderlich) und etwaigen Flexibilitätserfordernissen dar.

Im Hinblick auf das Vergaberecht handelt es sich vorliegend um eine Kombination aus Dienstleistungskonzession und öffentlichem Auftrag, die im Wege eines Gesamtauftrags gemäß § 111 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 4, Abs. 6 GWB vergeben wird. Wird ein Gesamtauftrag vergeben, sind die Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber anzuwenden, wenn ein Teil des Auftrags den Vorschriften zur Vergabe von Konzessionen und ein anderer Teil des Auftrags den Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber unterliegt und wenn der Wert dieses Teils den geltenden Schwellenwert (nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB) erreicht oder überschreitet (§ 111 Abs. 3 Nr. 4 i. V. m. Abs. 6 GWB). Der geschätzte Auftragswert des Auftrags teils, der den Vorschriften für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber unterliegt (Belieferung der städtischen Kindertageseinrichtungen im Verpflegungssystem C&C), liegt oberhalb des Schwellenwertes von 214.000 Euro (ohne MwSt.), so dass eine EU-weite Ausschreibung verpflichtend ist. Der Gesamtauftrag wird in einem offenen Verfahren gemäß § 15 Vergabeverordnung ausgeschrieben.

Die Bekanntmachung der Ausschreibung erfolgt im Anschluss an die Beschlussfassung durch den Stadtrat im E-Vergabe-System bzw. unter www.vergabe.muenchen.de.

4. Eignung

Der Auftrag wird nur an ein Unternehmen vergeben, das geeignet, d.h. fachkundig und leistungsfähig ist und bei dem keine Ausschlussgründe gem. §§ 123 f. GWB gegeben sind. Die Bieter weisen ihre Eignung anhand von Unterlagen nach, die ihre Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, ihre wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit belegen.

Dazu reichen sie eine Eigenerklärung zur Eignung ein, die unter anderem beinhaltet:

- Referenzliste mit in den letzten drei Jahren erbrachten, vergleichbaren Leistungen.
- Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe bzw. Verpflichtung, eine solche Versicherung im Falle des Zuschlags des Auftrags abzuschließen.
- Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung, insbesondere eines HACCP-Konzepts nach VO (EG) 852/2004 sowie der Sicherstellung der Einhaltung der §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz, die die erforderliche EU-Zulassung für den Betriebsleitenden sicherstellen.
- Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens in den letzten drei Jahren ersichtlich ist.
- Erklärung, aus der ersichtlich ist, über welche technische Ausstattung das Unternehmen für die Ausführung des Auftrags verfügt bzw. im Falle eines Zuschlags des Auftrags beschaffen wird, insbesondere eigener Fuhrpark.

5. Wertungskriterien

Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote erfolgt nach einem Punktesystem. Dabei

werden folgende Wertungskriterien zugrunde gelegt:

- 40 % Preis
- 45 % Speiseplanvorschläge
- 15 % Soziale und ökologische Aspekte

Die Wertungskriterien beziehen sich ausschließlich auf den Bestandteil der Ausschreibung „Verpflegungsleistungen im Verpflegungssystem Cook&Chill“ für die städtischen Kindertageseinrichtungen.

Der Pachtvertrag für die Mensa am Schulcampus Freiham und das damit verbundene Verpflegungsangebot für die Vor-Ort-Versorgung werden durch verbindliche Vorgaben in den Vergabeunterlagen geregelt. Es handelt sich dabei um vertragliche Vorgaben, die keinen Raum für eine Wertung lassen. Die Preisgestaltung für die Vor-Ort-Versorgung obliegt dem Pächter größtenteils selbst, da dieser auch das wirtschaftliche Risiko für den Absatz des Verpflegungsangebots trägt.

Die preisliche und formelle Wertung der Angebote erfolgt durch die Vergabestelle 1. Die inhaltliche Wertung wird durch das Referat für Bildung und Sport vorgenommen. Die Auftragsvergabe an das wirtschaftlichste Angebot ist für Mitte Juli 2021 geplant.

6. Pachtvertrag

Teil der Vergabeunterlagen wird unter anderem ein Pachtvertrag für die Wirtschaftsküche am Bildungscampus Freiham sein. Der Pachtvertrag enthält zum einen alle notwendigen Regelungen für die Nutzung der Wirtschaftsküche und Mensa (Höhe des Pachtzinses, Abrechnung der Betriebs- und Nebenkosten, Abfallentsorgung etc.), wie auch – in Verbindung mit einem Verpflegungskonzept – verbindliche Vorgaben für das Verpflegungsangebot für die Vor-Ort-Versorgung am Bildungscampus Freiham. Das Kommunalreferat fertigt den Pachtvertrag auf Grundlage der durch das Referats für Bildung und Sport vorgegebenen Konditionen (insb. Pachtsache, Pachtzweck, Pachtzeit, Pachtsicherheit, Umsatzpacht, Betriebskosten und Sonstige Kosten, Vertragsbestandteile). Für die Umsätze in der Mensa vor Ort wird eine marktübliche Pacht verlangt. Der bzw. die Pächter*in bezahlt eine Umsatzpacht von vier Prozent des Jahresnettoumsatzes zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Für den einen Jahresnettoumsatz von 100.000,- € übersteigenden Betrag bezahlt der Pächter eine Umsatzpacht von fünf Prozent hieraus, ebenfalls zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Betriebs- und Nebenkosten trägt der bzw. die Pächter*in ebenfalls.

7. Finanzierung

Einzelheiten zur Finanzierung werden im nichtöffentlichen Teil der Vorlage genannt.

8. Abstimmung

Die Beschlussvorlage ist hinsichtlich der Ausführungen zum Vergabeverfahren mit dem Direktorium-HA II, Vergabestelle 1, abgestimmt.

Das Kommunalreferat hat der Beschlussvorlage zugestimmt.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Eine fristgerechte Ablieferung der Beschlussvorlage war leider aufgrund eines intensiven Abstimmungsbedarfs, sowohl in fachlicher wie auch rechtlicher Hinsicht nicht möglich. Bei der Vorlage handelt sich um eine besonders komplexe Vergabeermächtigung, die eine Kombination aus einer Dienstleistungskonzession (Verpflegung der Schüler*innen vor Ort) und einem öffentlichen Auftrag (Belieferung der städt. Kindertageseinrichtungen) darstellt.“

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Anja Berger, wurden ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Dass Referat für Bildung und Sport wird beauftragt in Zusammenarbeit mit dem Direktorium - HA II, Vergabestelle 1 den Rahmenvertrag für die Verpflegung an städtischen Kindertageseinrichtungen im Verpflegungssystem Cook & Chill inklusive des Pachtvertrags für die Wirtschaftsküche am Bildungscampus Freiham abzuschließen.
2. Die Vergabestelle 1 führt das Vergabeverfahren zu den in dieser Vorlage und der nichtöffentlichen Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02674 genannten Bedingungen durch und erteilt den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot.
3. Eine erneute Befassung des Stadtrats ist nur erforderlich, falls das wirtschaftlichste Angebot den geschätzten Auftragswert um mehr als 20 % übersteigen sollte.
4. Einer erneuten Stadtratsbefassung bedarf es nicht, wenn aus vergaberechtlichen Gründen Änderungen der Vergabeverfahrensart, der Eignungskriterien oder der Zuschlagskriterien erforderlich sein sollten, um aktuelle Änderungen in der Rechtsprechung zu berücksichtigen, möglichen Rügen abzuwehren, Nachprüfungsverfahren abzuwenden oder zu beenden oder weil das Vergabeverfahren aus vergaberechtlichen Gründen aufgehoben werden musste.
5. Falls von der im Antrag zu 4. vorgesehenen Änderungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, unterfällt dieser Beschluss der Beschlussvollzugskontrolle des Referats für Bildung und Sport. Im Übrigen unterliegt dieser Beschluss nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - GB A

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Direktorium – VGSt. 1
an das Kommunalreferat, KR-M-ZD-VS
an das Kommunalreferat, KR-RV-Z-S
das Referat für Bildung und Sport – A-2
das Referat für Bildung und Sport – A-3
das Referat für Bildung und Sport – A-4
das Referat für Bildung und Sport – GL
das Referat für Bildung und Sport – Recht
das Referat für Bildung und Sport – ZIM-N

z. K.

Am